

Satzung der
AKTIONSGEMEINSCHAFT DIENST FÜR DEN FRIEDEN E. V.

in der Fassung vom 27. September 2003
geändert am 07.10.2006

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen im Dienst für den Frieden vor allem durch die Beteiligung junger Menschen. Er realisiert seine Aufgaben insbesondere durch
1. die Koordinierung von Organisationen kurzfristigen und langfristigen Freiwilligendienstes, die eine Förderung des Friedens zum Ziel haben,
 2. die Planung und Durchführung gemeinsamer Friedensdienstprojekte seiner Mitglieder,
 3. die Durchführung von Seminaren, Ausbildungskursen und Tagungen zur Förderung des Dienstes für den Frieden,
 4. die Zusammenarbeit mit allen Organisationen, Institutionen und Aktionen, die sich der Förderung des Friedens widmen,
 5. die Information über die Notwendigkeit und Möglichkeit des Einsatzes für den Frieden,
 6. die Beantragung, Entgegennahme, Weiterleitung und Abrechnung von Zuschüssen für die Tätigkeit der Mitgliedsorganisationen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, insbesondere durch Förderung der Erziehung und der Volksbildung, sowie durch Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Dieser entscheidet auf der Basis eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Kriterienkatalogs, der als Anlage zur Satzung deren Bestandteil ist, über die Mitgliedschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen sein. Ihre Delegierten oder deren Vertreter /Vertreterinnen haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Assoziierte Mitglieder können (Landes-)Kirchen und (landes-)kirchliche Einrichtungen werden. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Gruppen oder Personenvereinigungen, die keine juristischen Personen und keine landeskirchlichen Einrichtungen sind, als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Delegierte der assoziierten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Im Übrigen gelten für sie alle Rechte und Verpflichtungen der Mitgliedschaft.
- (4) Fördernde Mitglieder können juristische Personen, Personenvereinigungen und natürliche Personen werden, die bereit sind, zur Verwirklichung der Vereinszwecke beizutragen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten,
 - b) durch Auflösung des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei natürlichen Personen durch Tod.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund liegt auch dann vor, wenn es dem Kriterienkatalog nachweislich nicht mehr genügt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören und hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.
- (7) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das zwei Mal hintereinander unentschuldigt bei einer Mitgliederversammlung nicht anwesend oder vertreten war, erlischt zum Ende des Jahres der zweiten nicht besuchten Mitgliederversammlung. Der Vorstand bestätigt das Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2) erhält der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt besonders
 - a) die Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer/Beisitzerinnen,
 - b) die Bestätigung des/der vom Vorstand berufenen Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
 - c) die Beschlussfassung über Grundsätze des Arbeitsprogramms,
 - d) die Entscheidung über den Haushaltsplan,
 - e) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - f) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - g) die Entlastung des Vorstandes
 - h) die Entlastung des/der Geschäftsführers /Geschäftsführerin (vgl. § 8 Absatz 3)
 - i) die Wahl einer oder mehrerer Personen zur Rechnungsprüfung oder die Bestimmung, die Prüfung durch eine externe Wirtschaftsprüferin / einen externen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberaterin/Steuerberater oder eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Steuerberatungsgesellschaft vornehmen zu lassen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Mitgliederversammlungen sind schriftlich auf Beschluss des Vorstandes durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die Beauftragung zur Vertretung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Er besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Eines der Mitglieder des Vorstandes kann aus dem Kreis der fördernden Mitglieder gewählt werden.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung statt. Ist ein Vorstandsmitglied nicht mehr Delegierte/Delegierter eines Mitglieds oder als natürliche Person nicht mehr Mitglied in der AGDF, so erlischt das Mandat als Mitglied des Vorstandes am Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er ist für die Arbeit des gesamten Vereins verantwortlich.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - (a) der Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit nicht der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zuständig ist
 - (b) die Vorlage von Anregungen zur Arbeit der AGDF an die Mitgliederversammlung
 - (c) Stellungnahmen im Namen der AGDF
 - (d) Die Berufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin nach § 6 Absatz 1 Buchst. b, seine/ihre Anstellung sowie Kündigung, und die Aufstellung einer Dienstanweisung.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung in seinem/i ihrem Amt bestätigt. Bis zur Bestätigung nimmt er/sie das Amt kommissarisch wahr. Erfolgt keine Bestätigung kann der Vorstand bis zur Berufung eines neuen Geschäftsführers/einer neuen Geschäftsführerin gemäß Absatz 4 eine andere Person mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Dauer des Dienstvertrages wird auf 7 Jahre befristet (Zeitvertrag). Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der anderen Organe und der Dienstanweisung. Er/Sie ist Dienstvorgesetzter /Dienstvorgesetzte der übrigen Arbeitnehmer /Arbeitnehmerinnen des Vereins.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für seine/i ihre Amtsführung dem Vorstand und – soweit er/sie als Organ des Vereins tätig wird oder ihm von der Mitgliederversammlung Aufgaben per Einzelbeschluss übertragen wurden – der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er/Sie nimmt an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Vorstand kann aus besonderem Grund auf die Berufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin verzichten. In diesem Fall beauftragt er ein Mitglied des Vorstandes oder eine andere Person mit der Vereinsgeschäftsführung.

§ 9 Vertretung

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin. Die Vertretungsmacht des von der

Mitgliederversammlung bestätigten Geschäftsführers/der von der Mitgliederversammlung bestätigten Geschäftsführerin nach § 30 BGB ist auf die gewöhnlichen Rechtsgeschäfte im Rahmen seines/ihres durch Dienstanweisung bestimmten Tätigkeitsfeldes begrenzt.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem Finanzamt an die als steuerbegünstigt anerkannten Mitgliedsorganisationen zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie für die Förderung des Gedankens der Völkerverständigung verteilt.
- (3) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

f.d.R.

(Jan Gildemeister)
Geschäftsführer

(Michael Mildenberger)
Vorsitzender

(Holger Klee)
Gegenzeichnung nach § 6 der Satzung als Mitglied

Kriterien nach §3 (1) der Satzung der AGDF, die alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder der AGDF erfüllen müssen:

- a) Inhaltliche Übereinstimmung mit den Zielen der AGDF
- ◆ Die Mitglieder stimmen den in der Satzung festgelegten Zwecken der AGDF zu.
 - ◆ Die Mitglieder sind in der Friedensarbeit tätig (wie Freiwilligendienste, Erinnerungs- und Versöhnungsarbeit, interkulturelle Arbeit, Projekte der Zivilen Konfliktbearbeitung und Qualifizierung dazu, Friedenspolitik und Widerstand gegen Militarisierung).
 - ◆ Die Mitglieder unterstützen das Leitbild der AGDF (Stand: 13. April 2002) und orientieren ihre Arbeit an den dort festgelegten inhaltlichen Grundlagen.
- b) Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit der Mitglieder
- ◆ Die Mitglieder zahlen regelmäßig den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.
 - ◆ Die Mitglieder sind organisatorisch eigenständig und handlungsfähig.
 - ◆ Die Mitglieder erkennen Qualitätsanforderungen und -standards für ihre Programme und Projekte an, die von den dafür eingesetzten Gremien der AGDF, beispielsweise den Fachbereichen, festgelegt werden (für Qualifizierungsangebote, Freiwilligendienste etc.), und sagen zu, diese einzuhalten.
- c) Aktive Mitarbeit im Dachverband
- ◆ Die Mitglieder nehmen regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teil (vgl. §3 (7) der Satzung).
 - ◆ Die Mitglieder unterstützen die Arbeit der AGDF durch die Bereitstellung der notwendigen aktuellen Informationen für Jahresberichte, Broschüren u.a.
 - ◆ Die Mitglieder mit Ausnahme der Zusammenschlüsse von Organisationen erklären sich bereit, in mindestens einem der übergreifenden Gremien des Dachverbands – insbesondere den Fachbereichen – mitzuarbeiten.